

§ 1 Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht besonders widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, dass Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Der Verkäufer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei dem Verkäufer anzunehmen. Die Annahme einer Bestellung oder eines Auftrags kann entweder schriftlich oder konkludent durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Er bleibt innerhalb der in Nr. 1 bezeichneten Annahmefrist an die Bestellung gebunden, es sei denn eine längere Bindefrist ist ausdrücklich angegeben.
3. Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber ist der in Textform geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Der Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den in Textform vorliegenden Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
4. Sofern der Auftraggeber die Ware über Datenfernübertragung bestellt, wird der Vertragstext von dem Verkäufer gespeichert und dem Auftraggeber auf Verlangen per E-Mail zugesandt. In diesen Fällen gilt die Auftragsbestätigung als erteilt, wenn die Bestellung nicht binnen 2 Wochen nach Eingang der Bestellung ausdrücklich zurückgewiesen wird.
5. Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung, z.B. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen des Verkäufers zu seinen Produkten (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sind nur annähernd maßgeblich, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart oder die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck setzt nach den Angaben des Auftraggebers eine genaue Übereinstimmung voraus. Derartige Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt für sonstige technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht. Soweit von Auftraggeberseite für gewisse Qualitätsmerkmale Toleranzen vorgeschrieben bzw. gewünscht werden, sind diese mit der Bestellung und jedenfalls vor der Fertigungsaufnahme bekannt zu geben und in Textform zu vereinbaren.
6. Falls der Verkäufer nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Auftraggebers zu liefern hat, übernimmt der Auftraggeber das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Insoweit haftet der Verkäufer lediglich für die sachgemäße Verarbeitung.
7. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, wird keine Haftung für die Bestimmung der Werkstoffqualität und für Korrosionsschäden übernommen.
8. Mengenmäßige Abweichungen und Abweichungen von der bestellten Qualität bis zu +/- 10 % sind handelsüblich.
9. Bei Waren, die für den Käufer besonders angefertigt werden, sind etwaige durch den Produktionsprozess unvermeidbare Restmengen mit abzunehmen.
10. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem bereits erteilten Auftrag zurück, ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn zu fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 3 Lieferfrist

1. Lieferfristen sind nur bindend, wenn sie von dem Verkäufer ausdrücklich als bindend bezeichnet und schriftlich bestätigt werden. Ansonsten gelten vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen nur annähernd.
2. Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich und frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Soweit der Auftraggeber für die Herstellung des bestellten Produkts mitwirken muss (z.B. Unterlagen zu beschaffen, Genehmigungen zu erteilen oder zu beschaffen hat oder Freigaben erteilen muss), beginnt die Lieferfrist erst nachdem sämtliche vom Auftraggeber zu erfüllenden Mitwirkungspflichten erfüllt sind. Soweit die Lieferung von der Zahlung eines Vorauszahlungsbetrages abhängig gemacht ist beginnt die Lieferfrist nicht vor Eingang der vereinbarten Zahlung.
3. Stellen sich technische Unklarheiten oder Fehler in den Bestell- oder Zeichnungsunterlagen des Auftraggebers heraus, unterbricht dies die Lieferfrist. Sie beginnt nach deren Beseitigung von neuem.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn entweder das Produkt fertiggestellt und zur Abholung bei dem Verkäufer bereitsteht und die Versandbereitschaft bis zum Ablauf der Lieferfrist mitgeteilt ist oder wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
5. Teillieferungen sind innerhalb der von dem Verkäufer angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
6. Hat der Auftraggeber einen Abrufauftrag erteilt, so sind die unter diesen Abrufauftrag fallenden Waren grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vertrages abzunehmen soweit keine anderen Vereinbarungen vorliegen. Erteilt der Auftraggeber einen Abrufauftrag ohne dass er zugleich erklärt, wie die Lieferung eingeteilt werden soll, so ist die Ware über den Lieferzeitraum verteilt – in annähernd gleichen monatlichen Mengen – abzunehmen.
7. Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
8. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, so schuldet der Auftraggeber, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die Erstattung der durch die Lagerung und Finanzierung entstehenden Kosten. Diese können nach Wahl des Verkäufers mit 1% des netto Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, höchstens jedoch mit insgesamt 5 % des netto Rechnungsbetrages pauschaliert und berechnet werden. Die Geltendmachung weitergehender Rechte aus Verzug bleibt unberührt.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk zuzüglich Verpackungskosten sowie zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Exportlieferungen verstehen sich die vereinbarten Preise auch zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben, Gebühren oder Zoll.
2. Dienstleistungen (Inbetriebnahmen, Wartungs-, Montage- und Servicearbeiten) werden grundsätzlich, wenn nicht anders vereinbart, zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Rechnungsbeträge sind – nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten – sofort zur Zahlung fällig.
3. Bei Bestellungen mit einem Warenwert von weniger als 500,00 € netto wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 50,00 € netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Der Mindestauftragswert bei Auftragsfertigung nach Vorgabe des Auftraggebers beträgt 2.000,00 € netto.
4. Wechsel werden nicht angenommen. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.
5. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug hat er während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Daneben schuldet der Auftraggeber im Falle des Verzuges eine Verzugskostenpauschale von 40,00 €. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
6. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für welche derselbe Rahmenvertrag gilt) zumindest abstrakt gefährdet wird. Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen oder eine Deckungsverweigerung des Warenkreditversicherers stellen regelmäßig solche Umstände dar. Bis zur Lieferung der Sicherheit kann der Verkäufer die Arbeiten am Liefergegenstand einstellen.
9. Auf Wunsch des Auftraggebers erstellt der Verkäufer einen Kostenvoranschlag für die durchzuführenden Leistungen. Kostenvoranschläge, die nicht zum Abschluß eines Vertrages führen, sind nach Aufwand zu vergüten.

§ 5 Preisänderungen

1. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin (auch bei Teillieferungen und erteilten Abschlagsrechnungen) mehr als zwölf Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise (in der Regel Listenpreis), so ist der Verkäufer berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen.
2. Der Auftraggeber ist im Falle einer von dem Verkäufer verlangten Preiserhöhung zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung in Prozent zum ursprünglichen Preis den Anstieg in Prozent der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung um mehr als das Doppelte übersteigt.

§ 6 Vertraulichkeit

1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur im Rahmen der Geschäftsverbindung zum Zwecke der Auftragsabwicklung verwenden und gegenüber Dritten geheim halten. Die Parteien werden ihren Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen den Zugang zu Betriebsgeheimnissen nur insoweit ermöglichen, als dies für die Zwecke dieses Vertrages erforderlich ist.
2. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die dem Vertragspartner bei Erhalt bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war. Die Verpflichtung gilt ferner nicht gegenüber Personen, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, nicht bei gesetzlichen Pflichten zur Offenlegung und dann nicht, wenn die jeweils andere Partei der Veröffentlichung zuvor schriftlich zugestimmt hat.

§ 7 Verpackung und Versand

1. Die Wahl der Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers. Die Verpackung wird der Verkäufer in Rechnung stellen, sie geht in das Eigentum des Auftraggebers über.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist) an den Paketdienst/Spediteur/Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über.
3. Verzögert sich der Versand infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
4. Ausnahmsweise frachtfrei gestellte Preise und vereinbarte Transportkosten gelten unter der Voraussetzung ungehinderten Bahn-, Straßen- und Schiffsverkehrs auf den in Betracht kommenden Verkehrswegen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Bei Transportschäden oder Fehlmengen hat der Auftraggeber ohne schuldhaftes Verzögern den Paketdienst/Spediteur/ Frachtführer zu informieren und den Verkäufer zu benachrichtigen.

§ 8 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Ist mit dem Auftraggeber eine Abnahme der Ware vereinbart, so gilt die Ware mit erfolgter Abnahme als genehmigt.
3. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, übliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften

ten und Wartungsintervalle entstehen, haftet der Verkäufer nicht. Der Verkäufer haftet auch nicht für die Folgen unsachgemäßer oder ohne Einwilligung des Verkäufers vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Liefergegenstand, welche durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte vorgenommen wurden.

4. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
5. Sofern der Verkäufer vom Auftraggeber Muster und/oder Zeichnungen für die Abgabe eines Angebotes und zur evtl. späteren Produktion erhält, garantiert der Auftraggeber die Freiheit von Patenten oder Gebrauchs- und Geschmacksmusterschutzrechten Dritter. Es werden von dem Verkäufer keine Nachforschungen angestellt, ob der gewünschte Artikel patentrechtlich geschützt ist oder einem Gebrauchsmusterschutz unterliegt. Der Auftraggeber stellt den Verkäufer insoweit von allen evtl. Schadenersatzforderungen Dritter und von allen den Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehenden wirtschaftlichen Nachteilen und Rechtsverfolgungskosten frei.
6. Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 7 Werktagen nach deren erstmaligem erkennbar werden schriftlich gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Anderenfalls gelten Mängel als genehmigt.
7. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an den Verkäufer zurück zu senden oder zur Abholung bereitzustellen. Wenn der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne Zustimmung des Verkäufers Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche. Ebenso ist der Verkäufer berechtigt jede Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie unverhältnismäßig, das heißt insbesondere nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
8. Für Mängel der Ware leistet der Verkäufer Gewähr durch Nacherfüllung. Diese kann er nach seiner Wahl durch Nachbesserung, gegebenenfalls durch Austausch von Funktionseinheiten, oder durch Ersatzlieferung vornehmen. Der Verkäufer hat nach seiner Wahl mindestens zwei Versuche der Nacherfüllung
9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
10. Will der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Will der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Das gilt nicht, wenn der Verkäufer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
11. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber nicht. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratung-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
2. Soweit der Verkäufer dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind, vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung des Verkäufers. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Auftraggeber auf bestimmte Forderungen geleistet werden.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber dies auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für den Verkäufer erwächst. Bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht von dem Verkäufer gelieferten Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhält-

nis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung. Für den Fall, dass das Eigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermischung erlischt, überträgt der Auftraggeber dem Verkäufer hiermit schon jetzt seine (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt diese unentgeltlich für den Verkäufer. Die durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache (im Folgenden „neue Sache“ genannt) bzw. die dem Verkäufer zustehenden bzw. nach Nr. 2 dieser Ziffer zu übertragenden (Mit-) Eigentumsrechte an der neuen Sache dienen in gleicher Weise der Sicherung von Forderungen des Verkäufers, wie die Vorbehaltsware selbst.

4. Der Auftraggeber darf auf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer pünktlich nachkommt veräußern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern und sicherzustellen, dass die Forderung aus solchen Veräußerungsgeschäften auf den Verkäufer übertragen werden können.
5. Die Forderung des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die Forderung dient in demselben Umfang zu einer Sicherung des Verkäufers wie die Vorbehaltsware. Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von dem Verkäufer gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware des Verkäufers ergibt. Bei der Veräußerung der Ware gemäß § 9 Ziffer 4 oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung und Vermischung der Sache, die in Miteigentum des Verkäufers steht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Miteigentumsanteils des Verkäufers.
6. Nimmt der Auftraggeber Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten Saldo oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an den Verkäufer ab, der mit dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware des Verkäufers entspricht. Der vorstehende Absatz findet insoweit entsprechende Anwendung.
7. Der Auftraggeber ist ermächtigt die an den Verkäufer abgetretene Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in eigenem Namen einzuziehen. Eine Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung, auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages, ist dem Auftraggeber nicht gestattet.
8. Der Verkäufer ist berechtigt die Einziehungsermächtigung nach Ziffer 7 bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Auftraggebers an Dritte, bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder Auflösung des Unternehmens des Auftraggebers, sowie bei einem Verstoß des Auftraggebers gegen seine Vertragspflichten nach Ziffer 3 dieses Abschnittes jederzeit zu widerrufen. Für diesen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten und dem Verkäufer alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Fall verpflichtet etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen (seiner Kunden) zustehen, an den Verkäufer herauszugeben bzw. zu übertragen.
9. Übersteigt der realisierbare Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen des Verkäufers um mehr als 15 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Auftraggebers bereit, hinsichtlich des übersteigenden Betrags, Sicherheiten nach seiner Auswahl freizugeben.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Verkäufer von einer Pfändung oder einer sonstigen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für den Verkäufer bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.
11. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Sturm, Blitzschlag und Diebstahl zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt schon zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Dieser nimmt die Abtretung an.
12. Der Verkäufer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht dieses Abschnittes, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Für diesen Fall erklärt der Auftraggeber bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass der Verkäufer die beim Auftraggeber befindliche Vorbehaltsware bzw. – soweit der Verkäufer alleiniger Eigentümer ist – die neue Sache im Sinne von Ziffer 2 dieses Abschnittes wegzunehmen bzw. wegnehmen zu lassen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen, wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache, hat der Auftraggeber dem Verkäufer oder die von ihm beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu gewähren.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Sprockhövel. Der Verkäufer ist daneben berechtigt am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.
3. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag zu erfüllenden Verpflichtungen ist 45549 Sprockhövel.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
5. Eine ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.
6. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
7. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

§ 12 Datenschutzklausel

Der Verkäufer ist berechtigt personenbezogene Daten über den Auftraggeber mit automatischer Datenverarbeitung zu speichern.

63500 Seligenstadt, August 2017